

**Satzung  
der Stadt Lüdenscheid  
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen  
- Sondernutzungssatzung -  
vom .....**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am \_\_.\_\_.\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis**

**Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Erlaubnisfreie Sondernutzungen
- § 3 Straßenanliegergebrauch
- § 4 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

**Besondere erlaubnispflichtige Sondernutzungen**

- § 5 Gastronomische Freiflächen
- § 6 Werbeanlagen, Werbeaktionen, Warenauslagen und Verkaufsstände
- § 7 Besondere Veranstaltungen
- § 8 Freihalten von Wegen
- § 9 Plakate und Transparente

**Verfahrensvorschriften**

- § 10 Erlaubnis Antrag
- § 11 Erlaubnis
- § 12 Versagung und Widerruf der Erlaubnis
- § 13 Gebühren
- § 14 Gebührenschuldner
- § 15 Entstehung der Gebührenpflicht; Fälligkeit der Gebühren
- § 16 Gebührenerstattung
- § 17 Gebührenbefreiung

**Besondere Bestimmungen**

- § 18 Ahndung von Verstößen
- § 19 Haftung, Sicherheitsleistung, Kostenersatz
- § 20 Übergangsbestimmungen, Befristung
- § 21 In-Kraft-Treten

## Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschl. Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
2. Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen ( StrWG NW ) sowie in § 1 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes ( FStrG ) in der jeweils geltenden Fassung genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.
3. Das Stadtgebiet wird in drei Zonen mit unterschiedlichen Gebührentarifen eingeteilt:
  - Zone 1: der Bereich der unteren Wilhelmstraße zwischen der Einmündung Sternplatz und den Einmündungen Cornelius-/Grabenstraße der durch eine entsprechende Beschilderung gekennzeichneten Fußgängerzone Innenstadt
  - Zone 2: der übrige Bereich der durch eine entsprechende Beschilderung gekennzeichneten Fußgängerzone Innenstadt
  - Zone 3: das übrige Stadtgebiet
4. Die Regelungen der Gestaltungs- und Erhaltungssatzungen sind zu beachten.

### § 2 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

Keiner Erlaubnis bedürfen, sofern Belange des Verkehrs und Regelungen in Gestaltungs- und Erhaltungssatzungen nicht entgegenstehen:

1. Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B.
  - a) Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Eingangsstufen u.ä. Bauteile, die bis zu einer Tiefe von 30 cm in den Verkehrsraum hineinragen
  - b) Kellerschächte, die niveaugleich in Gehwegen und Fußgängerbereichen errichtet werden
  - c) Vordächer, Erker, Balkone, Sonnenschutzdächer sowie Werbeanlagen über dem öffentlichen Verkehrsraum an der Stätte der Leistung
    - ab einer Höhe von mehr als 4,50 m bis zu 1,20 m vor der Gebäudefront
    - in der Fußgängerzone Innenstadt (Zone 1 und 2) ab einer Höhe von mehr als 4,50 m nur bis zu einer Tiefe von 0,80 m vor der Gebäudefront
2. Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen
3. allgemeiner Straßenschmuck und Ausschmückungen zu Veranstaltungen besonderer Art ( z. B. bei Schützenfesten ) sowie zur Advents- und Weihnachtszeit.

### § 3 Straßenanliegergebrauch

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen

Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift.

#### **§ 4 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen**

Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt, soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

Zu den erlaubnispflichtigen Sondernutzungen zählen insbesondere

- das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen, Verkaufseinrichtungen, Warenauslagen und Automaten
- gastronomische Außenflächen, Imbiss- und Getränkestände
- Werbeanlagen aller Art und Plakate sowie Transparente über Straßen
- baugenehmigungsfreie Anlagen, die nicht unter § 2 Nr. 1 fallen
- Schaustellereinrichtungen
- Baustelleneinrichtungen aller Art, vor allem Bauzäune, Gerüste, Baumaschinen und die Lagerung von Baumaterialien – auch in Containern –
- dauerhafte Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen, vor allem Verkehrsspiegel, Wertstoff-sammelstellen, Briefkästen, Telefonsprechstellen, Fahnenmasten
- die Verlegung von Leitungen aller Art, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen
- besondere Veranstaltungen auf öffentlicher Fläche.

#### **Besondere erlaubnispflichtige Sondernutzungen**

#### **§ 5 Gastronomische Freiflächen**

1. Gastronomische Außenflächen können nur im räumlichen Zusammenhang mit den Geschäftsräumen genehmigt werden. In begründeten Einzelfällen sind mit schriftlicher Zustimmung beteiligter Dritter Ausnahmen möglich.
2. Das Aufstellen oder Anbringen von nichtbeweglichen Anlagen zur Abgrenzung gastronomisch genutzter Flächen sind in der Zone 1 und 2 (Fußgängerzone Innenstadt) grundsätzlich nicht erlaubt. In den übrigen Bereichen können Abgrenzungen unter Berücksichtigung gestalterischer Belange erlaubt werden.
3. Das Aufstellen von mobilen Pflanzkübeln und Schirmen kann erlaubt werden.
4. Stehtische dürfen nur bis zu einer Außentiefe von 2,00 m von der Gebäudefront aufgestellt werden. Je Ladenlokal und je angefangene 7,50 m Frontlänge ist nur ein Stehtisch erlaubt.
5. In der Zone 1 (untere Wilhelmstraße) dürfen gastronomische Außenflächen eine Tiefe von 3,00 m von der Gebäudefront nicht überschreiten.

#### **§ 6 Werbeanlagen, Werbeaktionen, Warenauslagen und Verkaufsstände**

1. Je Ladenlokal ist je angefangene 7,50 m Frontlänge nur eine Werbeanlage bis zu einer Tiefe

von höchstens 1,50 m vor dem eigenen Geschäftslokal zulässig. Zu den Werbeanlagen zählen insbesondere Werbestellschilder, Prospektständer, Kinderspielgeräte und ähnliche Anlagen. Die Anlagen sollen eine Größe von 1 m<sup>2</sup> Grund- bzw. Sichtfläche nicht überschreiten.

2. In der Fußgängerzone Innenstadt (Zonen 1 und 2) können Werbeanlagen unter Berücksichtigung gestalterischer Belange erlaubt werden. In der Zone 1 (untere Wilhelmstraße) sind Werbestellschilder nicht erlaubt.
3. Mobile Werbeaktionen, die nicht länger als einen Tag dauern, können ohne Berücksichtigung der Verfahrensvorschriften nach § 10 in einem vereinfachten Verfahren erlaubt werden.
4. Warenauslagen und Verkaufsstände dürfen nur vor dem eigenen Geschäftslokal aufgestellt werden und eine Tiefe von höchstens 1,50 m von der Gebäudefront nicht überschreiten. In der Fußgängerzone Innenstadt darf die Breite von Warenauslagen und Verkaufsständen je Ladenlokal und je angefangene 7,50 m Frontlänge höchstens 2,00 m betragen.

## **§ 7**

### **Besondere Veranstaltungen**

1. Sondernutzungen im Rahmen einer gemeinsamen Veranstaltung können insgesamt genehmigt werden, wenn dafür ein besonderer Anlass vorliegt und öffentliche Interessen der Durchführung nicht entgegenstehen.
2. In der Fußgängerzone Innenstadt sind nur Veranstaltungen zulässig, wenn dafür ein besonderer Anlass vorliegt und das öffentliche Interesse überwiegt.
3. Die Antragsfrist für die Durchführung von besonderen Veranstaltungen beträgt abweichend von § 10 einen Monat.

## **§ 8**

### **Freihalten von Wegen**

1. Sondernutzungen nach §§ 5 bis 7 können nur genehmigt werden, wenn stets ein Feuerwehrrettungsweg in ausreichender Breite bzw. ein Gehweg von mindestens 1,50 m Breite freigehalten wird.
2. In der Fußgängerzone Innenstadt dürfen grundsätzlich nur mobile Anlagen und Einrichtungen aufgestellt werden.

## **§ 9**

### **Plakate und Transparente**

1. Eine Erlaubnis zum Anbringen von Transparenten und Plakaten an öffentlichen Stellen wird nur für Veranstaltungen in der Stadt Lüdenscheid erteilt.
2. Plakate dürfen nur an den entsprechend gekennzeichneten gebührenpflichtigen Plakatschlagstellen angebracht werden. Für Plakatwerbung im besonderen öffentlichen Interesse oder für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke können Ausnahmen zugelassen werden.
3. Transparente dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen genehmigt werden.
4. In der Fußgängerzone Innenstadt sowie 5 m vor Kreuzungsbereichen und Einmündungen,

innerhalb von Kreuzungsbereichen, auf Verkehrsinseln sowie an Verkehrszeichen und Hinweisschildern nach der StVO darf grundsätzlich keine Plakatwerbung angebracht werden.

5. Für Wahlwerbung politischer Parteien gelten besondere Regelungen.
6. Die Verantwortung für die bestimmungsgemäße Werbung mit Plakaten und Transparenten liegt beim jeweiligen Veranstalter. Dieser haftet für alle hiermit im Zusammenhang stehenden Schäden oder Kosten und stellt die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter frei.

## **Verfahrensvorschriften**

### **§ 10 Erlaubnisantrag**

1. Die Sondernutzungserlaubnis kann auf Antrag erteilt werden. Der Antrag soll schriftlich spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt gestellt werden. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
2. Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen werden soll.
3. Sofern es zu zeitlichen oder räumlichen Überschneidungen kommt und dadurch nicht alle Anträge genehmigt werden können, ist unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses der Antragseingang bei der Stadt Lüdenscheid entscheidend.

### **§ 11 Erlaubnis**

1. Die Erlaubnis kann auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Sie kann mit Bedingungen versehen und mit Auflagen verbunden werden.
2. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.
3. Bei erlaubnispflichtigen Anlagen, die fest mit einer baulichen Anlage oder dem Boden verbunden werden, aber keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, ist eine Regelung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag möglich.

### **§ 12 Versagung und Widerruf der Erlaubnis**

1. Die Erlaubnis kann insbesondere versagt werden, wenn
  - a) öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Antrag entgegenstehen
  - b) die beantragte Fläche wegen entgegenstehender Belange nicht zur Verfügung gestellt werden kann
  - c) die Antragsfrist nicht eingehalten wurde
  - d) der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

2. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn
  - a) dies im öffentlichen Interesse geboten ist
  - b) wenn gegen inhaltliche Bestimmungen der Erlaubnis verstoßen wird
  - c) nachträglich die Voraussetzungen für die Erlaubnis entfallen
  - d) die Sondernutzung die Ausführung von Bauvorhaben erheblich beeinträchtigen würde
  - e) der Gebührenschuldner die festgesetzte Gebühr nicht zahlt.
3. Beim Erlöschen oder Widerruf der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer innerhalb einer angemessenen Frist die Anlagen zu entfernen und den benutzten Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
4. Bei einer nur vorübergehenden Nutzung der Anlagen oder Einrichtungen gilt eine Frist von einem Werktag nach Erlöschen oder Widerruf der Erlaubnis als angemessen. Sofern diese Frist nicht eingehalten wird, ist die Stadt berechtigt, ohne weitere Aufforderung die Anlagen oder Einrichtungen im Wege der Ersatzvornahme zu Lasten des Erlaubnisnehmers zu beseitigen.

### **§ 13 Gebühren**

1. Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des als Anlage 1 beigefügten Gebührentarifs erhoben.
2. Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.
3. Die ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro abgerundet. Ergibt die berechnete Gebühr einen geringeren Betrag als die Mindestgebühr von 10,00 Euro, so wird die Mindestgebühr erhoben.
4. Bei der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis wird – unabhängig von der Benutzungsgebühr - außerdem einmalig eine Verwaltungsgebühr gemäß Nr. 4.1 der Anlage zur Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Lüdenscheid in Höhe des jeweils aktuellen Betrages fällig.

### **§ 14 Gebührensschuldner**

1. Gebührensschuldner sind der Antragsteller, der Erlaubnisnehmer oder wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 15 Entstehung der Gebührenpflicht; Fälligkeit der Gebühren**

1. Die Gebührenpflicht entsteht, sobald der Tatbestand der erlaubnispflichtigen Sondernutzung erfüllt ist, unabhängig davon, ob die Erlaubnis erteilt ist oder nicht.
2. Die Gebühren werden zusammen mit der Erlaubnis oder durch gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt
  - a) bei auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer mit Erteilung der Erlaubnis;

- b) bei auf Zeit genehmigten Sondernutzungen, soweit die Dauer vorher nicht absehbar ist, mit Beendigung der Sondernutzung, zumindest zum Ende eines Kalendervierteljahres für den abgelaufenen Zeitraum;
  - c) bei auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen (Dauersondernutzungen) erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das lfd. Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Januar bzw. mit Beginn der jeweiligen Sondernutzung;
  - d) bei nicht erlaubten Sondernutzungen mit Beendigung der Sondernutzung, zumindest zum Ende eines Monats für den abgelaufenen Zeitraum.
3. Die Gebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, bei Dauersondernutzungen zwei Wochen nach Beginn der Sondernutzung, fällig. Werden die fälligen Gebühren trotz Mahnung ganz oder teilweise nicht entrichtet, kann die Erlaubnis widerrufen werden.

### **§ 16 Gebührenerstattung**

1. Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, werden bereits entrichtete Gebühren nicht erstattet.
2. Wird eine auf Widerruf genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, ist dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Bereits entrichtete Gebühren werden auf Antrag anteilig von dem Monat an erstattet, der auf die Mitteilung der Aufgabe der Sondernutzung folgt. Der Antrag muss innerhalb von drei Monaten nach Aufgabe der Sondernutzung gestellt werden.
3. Wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind, werden bereits entrichtete Gebühren anteilig erstattet.

### **§ 17 Gebührenbefreiung**

Auf die Erhebung von Gebühren kann im Einzelfall ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn dies im besonderen öffentlichen Interesse geboten ist oder wenn die Sondernutzung gemeinnützigen oder kirchlichen Zwecken dient.

## **Besondere Bestimmungen**

### **§ 18 Ahndung von Verstößen**

1. Ordnungswidrig nach § 59 StrWG NW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 18 Abs. 1 StrWG NW eine öffentliche Straße über den Gemeingebrauch ohne die dafür erforderliche Sondernutzungserlaubnis benutzt,
  - b) den gegen die nach § 18 Abs. 2 StrWG NW mit der Sondernutzungserlaubnis erteilten Auflagen verstößt,
  - c) entgegen § 18 Abs. 4 StrWG NW Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält oder auf vollziehbares Verlangen der zuständigen Behörden Anlagen nicht entfernt oder den benutzten Straßenteil nicht in einen ordnungsgemäßen Straßenzustand versetzt.
2. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 1.000 € geahndet werden.

**§ 19**  
**Haftung, Sicherheitsleistung, Kostenersatz**

1. Mit der Ausübung einer Sondernutzung für Teile öffentlicher Straßen haftet der Erlaubnisnehmer für alle hiermit im Zusammenhang stehenden Schäden. Die Stadt wird insofern von allen Ansprüchen Dritter freigestellt.
2. Die Stadt kann vom Erlaubnisnehmer vor Inanspruchnahme der Erlaubnis den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung für die Dauer der Sondernutzung verlangen.
3. Die Stadt behält sich das Recht vor, im Einzelfall eine angemessene Sicherheitsleistung zu erheben.
4. Bei Abweichungen vom Inhalt der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer auf Verlangen der Stadt den genehmigten Zustand auf eigene Kosten wiederherzustellen.
5. Sofern der Stadt durch die Sondernutzung zusätzliche Kosten entstehen, sind diese vom Gebührenschuldner zu erstatten.

**§ 20**  
**Übergangsbestimmungen, Befristung**

1. Sondernutzungen, die bereits nach dem bisherigen Recht auf Zeit oder auf Widerruf erteilt worden sind, gelten in dieser Fassung bis zu ihrem zeitlichen Ablauf, spätestens jedoch bis zum 31.12.2005 fort. Ab dem 01.01.2006 gelten für alle Sondernutzungen die Bestimmungen der neuen Satzung.
2. Diese Satzung tritt mit Ablauf des 31.12.2007 außer Kraft.

**§ 21**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Lüdenscheid vom 22.12.1994 außer Kraft.



# Sondernutzungssatzung der Stadt Lüdenscheid

Anlage 1

## Gebührentarif Sondernutzungen

**Zone 1:** Fußgängerzone Innenstadt / untere Wilhelmstraße zwischen Sternplatz und Corneliusstraße

**Zone 2:** Fußgängerzone Innenstadt / übriger Bereich

**Zone 3:** übriges Stadtgebiet

Tarif Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungs- grundlage	Gebühren- zeiteinheit	Gebühr* Zone 1	Gebühr* Zone 2	Gebühr* Zone 3
1	Informationsstände	je angef. m <sup>2</sup>	Tag	1,01 €	0,62 €	0,54 €
2	Verkaufsstände, Verkaufseinrichtungen	je angef. m <sup>2</sup>				
2.1	befristet		Tag	1,47 €	1,09 €	0,69 €
2.2	auf Widerruf		Monat	31,00 €	21,70 €	15,33 €
3	Warenauslagen, Automaten	je angef. m <sup>2</sup>				
3.1	befristet		Tag	1,01 €	0,78 €	0,54 €
3.2	auf Widerruf		Monat	21,70 €	17,05 €	12,27 €
4	Imbiss- und Getränkestände	je angef. m <sup>2</sup>	Tag	1,94 €	1,63 €	1,46 €
5	Tische und Sitzgelegenheiten	je angef. m <sup>2</sup>				
5.1	ohne feste Umrandung		Monat	1,71 €	1,40 €	1,07 €
5.2	mit festen Anlagen		Monat	---*2	---*2	2,30 €
5.3	Stehtische	je Tisch	Monat	21,08 €	19,84 €	15,95 €
6	Schaustellereinrichtungen	je angef. m <sup>2</sup>	Tag	0,33 €	0,29 €	0,25 €
7	mobile Werbeanlagen (Sichtfläche)	je angef. m <sup>2</sup>				
7.1	befristet		Tag	0,93 €	0,68 €	0,46 €
7.2	auf Widerruf		Monat	16,74 €	13,64 €	9,20 €
8	fest installierte Werbeanlagen (Sichtfläche)	je angef. m <sup>2</sup>	Jahr	245,52 €	214,83 €	165,60 €
9	Transparente	je Anlage	Tag	6,90 €	6,90 €	6,90 €
10	Plakate	je Plakat	Tag			
10.1	bis 25 Stück			--- *2	--- *2	0,41 €
10.2	bis 50 Stück			--- *2	--- *2	0,46 €
10.3	ab 51 Stück			--- *2	--- *2	0,51 €
11	Dauerhafte Verkehrseinrichtungen *3					
11.1	Verkehrsspiegel und ähnliche Einrichtungen	je Anlage	Jahr	16,56 €	16,56 €	16,56 €
11.2	Wertstoffsammelstellen u.ä. Einrichtungen	je m <sup>2</sup>	Jahr	11,04 €	11,04 €	11,04 €
12	sonstige bauliche Anlagen	je m <sup>2</sup>	Jahr	55,80 €	55,80 €	41,40 €
13	Besondere Veranstaltungen	je m <sup>2</sup>	Tag	Sondertarif	Sondertarif	Sondertarif
14	Baustelleneinrichtungen aller Art	je angef. m <sup>2</sup>	Tag	0,14 €	0,12 €	0,10 €
15	Schuttcontainer	je Container	Tag	5,00 €	4,50 €	4,00 €
16	Abstellen von nicht zugelassenen oder nicht fahrbereiten Fahrzeugen oder Anhängern oder das Abstellen von Anhängern ohne Zugfahrzeug über einen Zeitraum von mehr als 2 Wochen	je Fahrzeug	Monat	100,00 €	75,00 €	50,00 €
17	Leitungen aller Art, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen	je angef. 100m Länge				
17.1	bei vorübergehender Verlegung		Tag	0,23 €	0,23 €	0,19 €
17.2	bei dauernder Verlegung		Jahr	55,80 €	55,80 €	41,40 €
18	Masten für Hinweisschilder, Fahnen, Leitungen usw.	je Anlage	Jahr	55,80 €	55,80 €	41,40 €

\* Die Mindestgebühr je Sondernutzungserlaubnis beträgt 10,00 €

Bei der erstmaligen Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis wird außerdem einmalig eine Verwaltungsgebühr nach Nr. 4.1 der Anlage zur Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Lüdenscheid in der jeweils aktuellen Fassung fällig.

\*2 satzungsgemäß nicht erlaubt

\*3 Pauschale für das gesamte Stadtgebiet